



Rheinlandhandball

SONDERFET ZUM VEREINSVERTRETERTAG/ STAFFELTAG 20. MÄRZ 2006
IM HAUS DES SPORTS, RHEINAU 11

Amtliches Organ des
Handballverbandes Rheinland e. V., Rheinau 11, 56075 Koblenz
Tel.: 0261-135120—Fax: 0261-135162—email: info@hvrheinland.de

Das Erweiterte Präsidium des HV Rheinland hat auf seiner Sitzung am 11.03.2006 die Änderung der HVR-Zusatzbestimmungen zur DHB-Rechtsordnung sowie der DHB-Spielordnung beschlossen. Mit Wirkung zum 01.07.2006 werden die bisherigen Zusatzbestimmungen aufgehoben und durch die neuen ersetzt.

Rechtsordnung – HVR-Zusatzbestimmungen

Nach § 5

HVR-Zusatzbestimmungen

1. Spielleitende Stellen sind die StaffelleiterIn der Zeit zwischen zwei M-Spielserien gehen die Befugnisse der Staffelleiter auf die zuständigen Warte (Männer-, Frauen-, Jugend- usw. Warte) über.
Der Staffelleiter soll seine Entscheidungen innerhalb einer Woche ab Vorfal tref-fen, spätere Entscheidungen sind zu begründen.
Die Entscheidungen sind dem Betroffenen bzw. dem Verein des betroffenen Spielers oder Offiziellen durch schriftlichen Bescheid oder durch Bekanntgabe in den "Amtlichen Mitteilungen" zuzustellen. Sie sollen eine Rechtsmittelbelehrung enthalten
Wird Antrag auf weitergehende Bestrafung an die zuständige Rechts-Instanz gestellt, ist dies den Beteiligten schriftlich mitzuteilen.
2. Bei Geldstrafen, die - neben der Disqualifikation bzw. Sperre - von den Spielleitenden Stellen verhängt werden, gelten folgende klassen-bezogene Sätze:

	Mindeststrafe	Höchststrafe
Spielbereich .	25,00 €	100,00 €
HVR	50,00 €	300,00 €

Bei wiederholt auszusprechenden Geldstrafen gegen den gleichen Verursacher während eines Spieljahres erhöhen sie sich um den festgesetzten Mindestbetrag.
3. Die Spielausweise der von vorläufig wirksam gewordenen Mindestsperren betroffenen Spieler sind den Schiedsrichtern nach Spielschluss unaufgefordert zu übergeben. Die Schiedsrichter leiten die Ausweise an den Staffelleiter oder die ihnen sonst bekannte Stelle weiter.
4. Der Ausschluss oder die Disqualifikation von Spielern und die Disqualifikation von Offiziellen sind in jedem Einzelfall vom Schiedsrichter im Spielbericht zu begründen (vgl. § 81 Abs. 5 Sp0). Beleidigungen und Bedrohungen sind möglichst im Wortlaut wiederzugeben.
Dem Verein der betroffenen Spieler oder Offiziellen steht gern. § 19 Abs. 4 der Rechtsordnung ein Einspruchsrecht zu. Der Einspruch muss dem Schiedsrichter mit Kurzbegründung angezeigt und von diesem im Spielbericht vermerkt werden. Der Einspruch hat für die vorläufig wirksam gewordene Mindestsperre keine aufschiebende Wirkung.
5. Für die Beachtung automatisch wirksam gewordener vorläufiger Sperren sind die Betroffenen und die Vereine selbst verantwortlich. Die Bekanntgabe oder Veröffentlichung dieser Sperren ist nicht erforderlich.
6. Zu Abs. 3 (DHB): Die Strafbefugnis der Spielleitenden Stellen umfasst auch Vergehen nach § 5, die von Spielern und Offiziellen nach Spielschluss im Wettkampfbereich begangen und vom Schiedsrichter auf Grund seiner Wahrnehmung im Spielbericht oder einem gesonderten Bericht gemeldet werden (vgl. Regel 16:14c).

Nach § 9

HVR-Zusatzbestimmung:

Für Entscheidungen durch den Staffelleiter oder die Abgabe an die Rechtsinstanz gilt die gleiche Regelung wie unter Ziff. 1 der HVR-Zusatzbestimmungen zu § 5 festgelegt.

Nach § 14**HVR-Zusatzbestimmungen:**

- 1.1 Die Staffelleiter und Verwaltungsstellen verhängen gem. § 14 Abs. 1 Geldbußen nach dem Bußgeldkatalog des HV Rheinland.
- 1.2 Ziff. 1.1 gilt auch, wenn ein Meisterschafts-, Entscheidungs- oder Pokalspiel abgesagt wird.
- 2.1 Für den vom HVR geleiteten Spielbetrieb (Verbandsebene und Spielbereiche) wird untersagt, in den Sporthallen Fingerharz, Spray Haftmittel aller Art) zu benutzen, soweit in den Durchführungsbestimmungen für die jeweilige Saison keine Ausnahmen zugelassen sind. Die die Hallen benutzenden Vereine haften für die Beachtung dieser Bestimmung. Vom Schiedsrichter oder Zeitnehmer/Sekretär festgestellte Verstöße sind meldepflichtig und im Spielbericht zu vermerken. Es genügt, wenn der Schiedsrichter im Wettkampfbereich Haftmittel oder Haftmittelbehälter feststellt. Haben Zeitnehmer/Sekretär den Verstoß festgestellt, so hat der Schiedsrichter sich nach der Meldung vom Tatbestand zu überzeugen. Der Schiedsrichter ist verpflichtet, seine Feststellungen im Spielbericht zu vermerken. Die schuldhaften Vereine werden mannschaftsbezogen entsprechend den im Bußgeldkatalog des HV Rheinland festgesetzten Geldbußen bestraft. Das Recht der jeweiligen Hallenverwaltung, schuldhafte Vereine als Schaden- oder Kostenverursacher zivilrechtlich in Anspruch zu nehmen, bleibt unberührt.
- 2.2 Für den Spielbetrieb außerhalb des HVR, insbesondere im Bereich der Regionalliga, sind die dort einschlägigen Bestimmungen zur Haftmittelbenutzung maßgebend.
3. Die Spielleitenden Stellen und die Verwaltungsinstanzen können bei Verstößen gegen Ordnungen, Durchführungsbestimmungen, Richtlinien u.a. sowie bei Nichtteilnahme an amtlich angesetzten Arbeitstagungen, Versammlungen u.a. im Bereich des HVR Geldbußen von 5,00 € bis 1.500,00 € verhängen. Ebenso können sie gegen Zeitnehmer und Sekretäre bei Verstößen gegen die Ordnungen oder Grundregeln des sportlichen Verhaltens Geldbußen von 50,00 € bis 250,00 € verhängen.
4. Wird festgestellt, dass in einem Spielausweis falsche Geburtsdaten eingetragen sind oder das "A" fehlt, obwohl der Spielausweis so hatte gekennzeichnet sein müssen, so verhängt die Passstelle des HVR durch Verwaltungsbescheid gegen den betreffenden Verein eine Geldbuße von 25,00 € bis 125,00 €. Etwaige spieltechnische Folgen sowie die Möglichkeit, die Spielberechtigung zu widerrufen oder gegen die Verantwortlichen ein Verfahren gemäß § 10 RO einzuleiten, bleiben hiervon unberührt.
5. Die Staffelleiter und die Verwaltungsstellen sprechen die Bußgeldbescheide innerhalb einer Woche ab dem Vorfall aus. Werden die Bußgeldbescheide später ausgesprochen so ist hierfür eine Begründung zu geben. Im übrigen gelten die Regelungen nach Ziff. 1 der HVR-Zusatzbestimmungen zu § 5 entsprechend.
6. Unterhalb der B-Jugend sollen Bußgeldbescheide vermieden werden.
7. Für jeden fehlenden Schiedsrichter wird der Verein mit einer Geldbuße je Spieljahr gemäß der HVR-Schiedsrichterordnung belegt.

Nach § 17**HVR-Zusatzbestimmungen:**

Zuständige Rechtsinstanzen im HVR-Bereich sind:

1. **Landessprucausschuss (LSA)**
Der LSA ist für alle erstinstanzlichen Verfahren im HV Rheinland zuständig.
2. **Verbandsgericht (VG) des HV Rheinland**
Das VG ist für alle zweitinstanzlichen Verfahren im HV Rheinland zuständig.
(Rechtsmittelverfahren wie Berufungen und weitere Beschwerden gegen Entscheidungen des LSA)
3. **Verbandsgericht des SWHV**
ür Revisionen gegen Berufungsurteile des VG des HVR, soweit nicht wahlweise das Bundesgericht des DHB als Revisionsinstanz angerufen wird oder dessen ausschließliche Zuständigkeit gegeben ist.

Nach § 18**HVR-Zusatzbestimmung**

Ruft eine Rechtsinstanz gem. Abs. 4 oder 6 das Bundesgericht an, so hat sie hiervon das Präsidium des Handballverbands Rheinland unverzüglich schriftlich zu unterrichten und eine Ausfertigung der Antragschrift beizufügen.

Nach § 25**HVR-Zusatzbestimmungen**

1. Es werden keine Auslagenvorschüsse erhoben.
2. Einsprüche und der Eintritt in ein laufendes Verfahren sind gebührenpflichtig.
3. Die vom Rechtsbehelfsführer mit der Einlegung eines Rechtsbehelfs bzw. beim Eintritt in ein laufendes Verfahren zu zahlenden Gebühren betragen:
Landessprucausschuss (LSA) 100 €,
Verbandsgericht (VG) 150 €.
Soweit Beschwerden nicht ausdrücklich in der RO für gebührenfrei erklärt sind, ist ein Viertel der vorstehende genannten Gebühren mit der Einreichung der Beschwerden zu zahlen.
4. Neben den Verfahrenskosten werden vom Kostenträger zusätzlich folgende Verwaltungskosten erhoben: LSA 25 €, VG 50 €.
Zwischen den Instanzen im HVR-Bereich werden keine Verwaltungskosten erhoben.

Nach § 30**HVR-Zusatzbestimmung:**

Wird der zu Abs. 1 Satz 3 benannte Personenkreis im Rahmen der sonstigen Amts- oder Auftragstätigkeit in Geldstrafe, Geldbuße oder Auslagenersatz genommen, so haftet ersatzweise die jeweils zuständige Kasse.

Nach § 34**HVR-Zusatzbestimmung:**

Für den Bereich des HVR übt das Präsidium das Gnadenrecht aus.

Spielordnung – HVR-Zusatzbestimmungen

nach § 4 – Spielgemeinschaften

HVR-Zusatzbestimmungen:

1. Mehrere Vereine können eine Spielgemeinschaft (SG) bilden mit jeweils
 - a) sämtlichen Mannschaften der Handballabteilungen oder
 - b) sämtlichen Mannschaften in den Bereichen Männer oder/und Frauen oder/und, männliche Jugend oder/und weibliche Jugend.
 2. Im Bereich der Jugend sind auch Spielgemeinschaften einzelner Mannschaften zugelassen, ohne dass die Vereine den übrigen eigenen Spielbetrieb in dem jeweiligen Bereich eingestellt haben. Diese Spielgemeinschaften sind im HVR spielberechtigt. Über den Bereich des HVR hinaus, z.B. im auf SWHV- oder DHB-Ebene, sind sie nur spielberechtigt, soweit sie dort zugelassen sind.
 3. Die Genehmigung einer Spielgemeinschaft für Jugendmannschaften ist bis zum Beginn evtl. Qualifikationsspiele möglich, auch wenn noch Jugendmannschaften der Stammvereine an weiterführenden Meisterschaften teilnehmen. Durch die Gründung einer SG erhalten die Jugendlichen keine Spielberechtigung für diese weiterführenden Meisterschaften eines anderen Stammvereins.
 4. Nimmt eine Spielgemeinschaft an Qualifikationsspielen für die neue Spielsaison teil und löst sie sich vor Beginn der Meisterschaftsspiele der neuen Spielsaison auf, wird das von ihr in der Qualifikation erspielte Klassen- oder Teilnahmerecht für die Stammvereine hinfällig.
-

nach § 9 – Spielsaison

HVR-Zusatzbestimmungen

1. Der HV Rheinland kann allgemein verbindliche Pausen für den Meisterschaftsspielbetrieb festlegen.
 2. Der Spielbetrieb ruht, wenn gesetzliche Bestimmungen dies vorschreiben.
 - an Karfreitag und Heilig Abend darf nicht gespielt werden
 - an gesetzlichen Feiertagen dürfen Meisterschafts- und Pokalspiele nur mit Zustimmung der beteiligten Vereine angesetzt werden. Bei Terminsnot können der Verbandsspielausschuss oder das Präsidium für die Rheinlandliga, die Oberligen und die Verbandsligen auch ohne Zustimmung der Vereine Spiele ansetzen.
 3. In den Qualifikationsspielen zur neuen Spielsaison dürfen in der jeweiligen Jugend-Altersklasse nur Spieler eingesetzt werden, für die auch in der neuen Spielsaison das Jugendspielrecht in dieser Altersklasse besteht.
-

nach § 10 Spielberechtigung für Jugend- oder Erwachsenenmannschaften

HVR-Zusatzbestimmungen:

- 1... Die Erteilung einer rückwirkend geltenden Spielberechtigung ist unzulässig.
 2. Eine Spielberechtigung liegt erst vor, wenn sie von der Pass-Stelle erteilt ist. Die Beantragung einer Spielberechtigung reicht nicht aus.
-

nach § 14 – Beantragung der Spielberechtigung

HVR-Zusatzbestimmungen:

1. Zuständige Pass-Stelle des HV Rheinland ist die HVR-Geschäftsstelle. Der Leiter der Geschäftsstelle ist gleichzeitig Leiter der Pass-Stelle des HVR. Die Spielausweise bleiben Eigentum des HV Rheinland.
 2. Die Vereine beantragen – erstmals oder nach Vereinswechsel – die Spielberechtigung für ihre Spieler bei der HVR-Pass-Stelle. Die Vereine sind für die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Angaben selbst verantwortlich. Der antragstellende Verein trägt die Kosten für die Erteilung der Spielberechtigung und die Ausstellung von Spielausweisen.
 3. Anträge auf Erteilung der Spielberechtigung sind mit dem entsprechenden Formblatt des HVR zu stellen.
 4. Bei Erstaussstellung eines Spielausweises darf das Lichtbild nicht älter als 1 Jahr sein. Die Vereine sind dafür verantwortlich, dass die Lichtbilder dem jeweils aktuellen Erscheinungsbild des Spielers entsprechen. Wird die Erneuerung eines Lichtbildes gefordert, hat der Verein diese innerhalb von 4 Wochen vorzunehmen.
 5. Bei Erstanträgen für Jugendliche ist die Kopie eines amtlichen Nachweises über die Geburtsdaten (Geburtsurkunde, Personalausweis o.ä.) beizulegen. Die Pass-Stelle kann sich einen amtlichen Nachweis über die Staatsangehörigkeit vorlegen lassen.
 6. Zerrissene, überklebte oder veränderte Spielausweise sind ungültig.
-

nach § 19 – Doppelspielrecht von Jugendlichen

HVR-Zusatzbestimmungen:

1. Das Doppelspielrecht von Jugendlichen wird auf Antrag durch die Pass-Stelle im Spielausweis vermerkt.

Die Einwilligung der Personensorgeberechtigten und eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung sind Voraussetzung für die Erteilung der Spielberechtigung von Jugendlichen in Erwachsenenmannschaften.

nach § 22 – Jugendschutzbestimmungen

HVR-Zusatzbestimmung:

Spiele von Jugendmannschaften gegen Erwachsenenmannschaften sind grundsätzlich nicht zulässig. Über Ausnahmen entscheidet für den Bereich des HVR der Verbandsjugendausschuss.

nach § 24 – Freigabe-, Nichtfreigabeerklärung, Spielausweisverfahren**HVR-Zusatzbestimmungen:**

1. Bei „Nichtfreigabe“ hat der abgebende Verein neben den geforderten Eintragungen im Spielausweis nach Abs. 1 („Freigabe“) einen EA-Schein des HVR auszufertigen, in dem die Gründe für die Freigabeverweigerung gem. § 25 SpO-DHB anzugeben sind. Der EA-Schein (mit etwaigen Anlagen) und der Spielausweis sind der Pass-Stelle fristgerecht vorzulegen; diese hat den Tag der Vorlage auf dem EA-Schein zu vermerken.
2. Die Übermittlung einer Kopie des Spielausweises und/oder des EA-Scheins durch Telefax an die Pass-Stelle ist fristwährend. Die Originale sind unverzüglich nachzureichen.
3. Meldet sich ein Spieler, der einen HVR-Spielausweis besitzt, bei seinem Verein ab und will zu einem Verein eines anderen Handballverbands oder zu einem Bundesligaverein wechseln, hat der abgebende Verein die Angaben gemäß 1. im Spielausweis einzutragen und diesen dem Spieler auf dessen Verlangen auszuhändigen.
4. Sofern der Spielausweis nicht mehr vorhanden ist, hat der abgebende Verein dies der Pass-Stelle und dem Spieler schriftlich mitzuteilen. Dabei sind die genauen Personalien des Spielers, der Verein (auch SG o. Stammverein), das Abmeldedatum, sowie die bekannten Eintragungen im Spielausweis anzugeben. Für diese schriftliche Mitteilung ist das entsprechende Formblatt des HVR zu verwenden. Ferner ist die Freigabe-/Nichtfreigabeerklärung abzugeben. Die vorgegebene Frist ist einzuhalten.

nach § 26 – Dauer der Wartefrist**HVR-Zusatzbestimmungen:**

1. Auch in den Fällen, in denen bei Vereinswechsel die Wartefrist bei Freundschaftsspielen entfällt, darf der Spieler in Freundschaftsspielen des neuen Vereins erst eingesetzt werden, wenn die Pass-Stelle des HVR die Spielberechtigung erteilt hat
2. Ungeachtet des Beginns der Wartefrist kann eine Spielberechtigung frühestens an dem Tag erteilt werden, an dem der Antrag bei der Pass-Stelle eingegangen ist.

nach § 27 Wegfall der Wartefrist

Im Falle des Buchst. g) ist Voraussetzung für den Wegfall der Wartefrist die Vorlage eines amtlichen Nachweises über den früheren und den neuen Wohnsitz des Jugendlichen und seiner Personenberechtigten.

nach § 29 – Ersatz der Ausbildungskosten**HVR-Zusatzbestimmungen:**

1. Der Anspruch auf Erstattung der Ausbildungskosten entfällt für Spieler, die vor ihrer Abmeldung als Handballspieler länger als ein Jahr in keiner Mannschaft ihres bisherigen Vereins gespielt haben.

2. Die Ausbildungskosten-Erstattung kann erst gefordert werden, wenn die nachgewiesene Jugendspielberechtigung für den abgebenden Verein – gerechnet ab Vollendung des 14. Lebensjahres – mindestens ein Jahr beträgt.
 3. Kann eine Jugendspielberechtigung von mehr als einem Jahr – gerechnet ab zulässigem Anfangsalter – nachgewiesen werden, sind auch die vollendeten Quartale eines Jahres zur Berechnung der Ausbildungskosten zu berücksichtigen.
 4. Die Wartefristen werden weder dem abgebenden noch dem aufnehmenden Verein zugerechnet.
 5. Kaderzuschläge können nur für vollendete Jahre im Kader gewährt werden.
-

nach § 33 – Vertragsanzeige

HVR-Zusatzbestimmung

(zu Absatz 1:) Beantragt ein Verein die Spielberechtigung für einen Spieler mit vertraglicher Bindung, ist dem Antrag das ausgefüllte HVR-Formular „Vertragsanzeige“ beizufügen. Gleichzeitig sind ein bereits vorhandener Spielausweis unabhängig von einem Vereinswechsel und ggf. der Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung nebst sonstigen erforderlichen Unterlagen beizufügen.

nach § 35 – Wartefrist

HVR-Zusatzbestimmungen

1. Abs. 1 gilt nur für den Einsatz des Spielers in Bundesliga-, Regionalliga- und Oberligamannschaften.
 2. Für den Einsatz in Meisterschafts- und Pokalspielen der Mannschaften unterhalb der Oberliga sind die Wartefristen bei Vereinswechsel gemäß § 26 zu beachten.
-

nach § 37 – Altersklassen

HVR-Zusatzbestimmungen

1. Der gemischte Einsatz von Jungen und Mädchen in den Altersklassen D, E und F-Jugend ist zulässig.
2. Gemischte Mannschaften sind dem männlichen Bereich zuzuordnen. Dies gilt auch dann, wenn ein Verein nur eine Mannschaft hat.
3. Bei zwei Mannschaften in einer Altersklasse ist die Mannschaft mit ausschließlich männlichen Teilnehmern die höhere Mannschaft. Es wird nur eine gemischte Mannschaft eines Vereins dergleichen Altersklasse zum Spielbetrieb zugelassen.
4. *Gemischte Mannschaften können an Meisterschafts- oder Pokalspielen übergeordneter Verbände nur teilnehmen, soweit sie dort ausdrücklich zugelassen sind.*

nach § 39 – Einteilung, Zuständigkeiten

HVR-Zusatzbestimmungen

1. zu Abs. 4:

Die Klassen im Bereich des HVR unterhalb der Oberliga tragen folgende Bezeichnungen:

- a) Rheinlandliga
- b) Verbandsliga
- b) Landesliga
- c) Bezirksliga
- d) Kreisliga

Der Handballverband kann im Frauen- oder Männerbereich einzelne vorgenannte Klassen unbesetzt lassen.

2. Männer- und Frauenmannschaften werden einheitlich als 1. Mannschaft, 2. Mannschaft usw. bezeichnet. Sie sind in dieser numerischen Reihenfolge den Spielklassen zuzuordnen und gelten in dieser Reihenfolge zueinander jeweils als höhere bzw. untere Mannschaft im Sinne des § 55 SpO/DHB.

Dies gilt auch, wenn mehrere Mannschaften eines Vereins in einer Spielklasse oder Staffel spielen. Die einmal vorgegebene Rangordnung wird nicht durch den Tabellenstand während der Meisterschaftsserie beeinflusst; für Auf- und Abstieg ist sie ohne Bedeutung. Sie erlischt, wenn die letzte der so eingeordneten Mannschaften ihre Spielsaison beendet hat.

nach § 40 – Spielklasseneinordnung

HVR-Zusatzbestimmungen:

1. In den Spielklassen Rheinlandliga der Männer und Frauen, Verbandsliga der Männer und Bezirksliga der Frauen darf grundsätzlich nur eine Mannschaft eines Vereins oder einer Spielgemeinschaft spielen.

Steigt eine Mannschaft aus den vorgenannten Spielklassen ab, kann eine andere Mannschaft desselben Vereins in die bisherige Spielklasse der abgestiegenen Mannschaft nur aufsteigen, wenn sie selbst Meister oder aufstiegsberechtigt ist

2. In den Spielklassen unterhalb der Verbandsliga Männer bzw. Bezirksliga Frauen können mehrere Mannschaften eines Vereins oder einer Spielgemeinschaft spielen.

nach § 41 – Spielklassenübertragung, Spielklassen der Spielgemeinschaften

HVR-Zusatzbestimmung:

Zuständig im HVR für die Entscheidungen nach Abs. 1 ist der Verbandsspielausschuss.

nach § 43 – Entscheidung bei Punktgleichheit**HVR-Zusatzbestimmungen:**

1. Sind zwei Mannschaften punktgleich, gelten Abs. 1 und 2.
 2. Sind mehr als zwei Mannschaften punktgleich, ist anhand der Ergebnisse der Spiele dieser Mannschaften untereinander eine gesonderte Tabelle zu erstellen. Bei Punktgleichheit erfolgt die Wertung nach der besseren Tordifferenz, sofern alle Spiele mit Torverhältnis gewertet wurden. Sind erneut zwei Mannschaften punktgleich, kommt die Regelung der Zusatzbestimmung Nr. 1 zur Anwendung.
-

nach § 45 – Pokalspiele**HVR-Zusatzbestimmungen:**

1. Pflichtteilnehmer im Bereich des HVR sind alle Mannschaften die in der folgenden Spielserie in die Spielklassen Regionalliga und Oberliga bzw. Rheinlandliga (Männer und Frauen) eingeteilt sind. Freiwillige Teilnehmer sind alle gemeldeten Mannschaften aus den nachfolgenden Spielklassen. Die Meldung mehrerer Mannschaften eines Vereins ist zulässig.
 2. Die Zuordnung der freiwilligen Teilnehmer erfolgt nach der Spielklassenzugehörigkeit der folgenden Saison.
 3. Die Meldungen der Mannschaften sind verbindlich und enthalten die Verpflichtung, bei Qualifikation an jeder weiteren Pokalrunde auf HVR-Ebene teilzunehmen.
 4. In sämtlichen Pokalrunden hat der klassenniedrigere Verein Heimrecht. Auf das Heimrecht kann innerhalb von 3 Tagen nach Bekanntgabe der Auslosung verzichtet werden. In diesem Falle geht das Heimrecht auf den Gegner über.
-

nach § 48 – Schadensregulierung bei Spielausfall**HVR-Zusatzbestimmung:**

Im Bereich des HVR besteht kein Anspruch auf Ersatz von Ausgaben (z.B. Schiedsrichterkosten), die nach Abschluss der Meisterschaftsspiele gepoolt werden. Vereine ausgeschiedener Mannschaften sind an gepoolten Ausgaben anteilig zu berücksichtigen.

nach § 50 – Sonderfälle des Spielverlusts – Spielverlustwertung**HVR-Zusatzbestimmungen:**

1. Nichtspielberechtigte nach Abs. 1 Buch. f) sind auch Spielerinnen/Spieler, die
 - a) mit ausschließlichen Spielrecht für Erwachsenenmannschaften in Jugendmannschaften eingesetzt werden;
 - b) als Jugendspieler ohne „Doppelspielrecht“ in Erwachsenenmannschaften eingesetzt werden;
 - c) mit Jugendspielrecht für eine bestimmte Jugend-Altersklasse in einer niedrigeren oder einer höheren als der nächsthöheren Jugend-Altersklasse eingesetzt werden.
2. zu Absatz 3: Bei Absage oder schuldhaftem Nichtantreten zu einem Gastspiel in der Hinrunde hat der Spielgegner im Rückspiel Heimrecht.

nach § 52 – Bestimmung des Siegers, Auf- oder Absteigers durch die Spielleitende Stelle**HVR-Zusatzbestimmung**

Für die Bestimmung eines Siegers, Auf- oder Absteigers nach Absatz 1 sind im Bereich des HVR die Spielbereichsleiter für ihren Spielbereich, in den übrigen Spielklassen der Verbandsspielausschuss zuständig.

nach § 55 – Festspielen**HVR-Zusatzbestimmung**

1. Spiele einer erweiterten Meisterschaft-, Aufstiegs- oder Abstiegsrunde sowie Entscheidungs- und Ausscheidungsspiele zählen nicht zu den in der Rückspielserie noch mindestens auszutragenden Spielen.

2. Hat ein Verein konkrete Anhaltspunkte dafür, dass in der Mannschaft eines anderen Vereins derselben Staffel namentlich benannte Spieler mitgewirkt haben, die festgespielt waren, kann er innerhalb von 4 Wochen nach dem betreffenden Spiel bei seiner Spielleitenden Stelle die Überprüfung dieser Spieler beantragen. Nach Ablauf dieser Frist besteht kein Anspruch auf Überprüfung mehr.

nach § 56 – Spielkleidung**HVR-Zusatzbestimmung**

1. (zu Abs.2:) Wird ein Wechsel der Spielkleidung erforderlich, so ist im vom HVR geleiteten Spielbereich hierzu der Gastverein verpflichtet, sofern der Heimverein die rechtzeitig bekannt gegebene Trikotfarbe trägt. Der Heimverein ist verpflichtet, in der bekannt gegebenen - bei Angabe mehrerer Trikotfarben in der erstgenannten - Spielkleidung anzutreten.

2. Die jeweilige Spielkleidung ist vor Beginn der Spielsaison mit der Mannschaftsmeldung bekannt zu geben. Spätere Änderungen sind durch den Heimverein in geeigneter Weise mindestens 10 Tage vor dem angesetzten Spieltermin bekannt zu geben.

nach § 69 – Ausleihe von Spielern**HVR-Zusatzbestimmung**

(zu Absatz 5:) Das Zweitspielrecht für Spieler/-innen der Bundesligen kann auf Antrag auch für Mannschaften der Oberliga erteilt werden. § 70 ist entsprechend anzuwenden.

Nach § 76 – Schiedsrichteransetzung**HVR-Zusatzbestimmungen**

1. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen keine Spiele leiten, es sei denn, sie sind im Besitz der Schiedsrichterlizenz. In diesem Fall sind sie jedoch nur berechtigt, Jugendspiele zu leiten.

2. Spiele von Männer-, Frauen und Seniorenmannschaften dürfen von Jugendschiedsrichtern (Schiedsrichter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben) im Gespann mit einem erwachsenen und erfahrenen Schiedsrichter geleitet werden.

nach § 77 – Ausbleiben der Schiedsrichter**HVR-Zusatzbestimmungen**

(zu Abs. 3:) Unterhalb der Verbandsliga Herren bzw. Rheinlandliga Frauen müssen sich beide Mannschaften auf einen anderen Schiedsrichter oder Sportsmann (Betreuer, Trainer, Spieler) als Schiedsrichter einigen. Es genügt, wenn sich die Mannschaften auf einen Schiedsrichter einigen.

nach § 79 – Zeitnehmer, Sekretär**HVR-Zusatzbestimmungen**

1. Zeitnehmer und Sekretäre müssen einen gültigen Zeitnehmer-/Sekretärausweis des HVR oder einen gültigen Schiedsrichterweis besitzen.
2. Im Jugendbereich stellt der Heimverein den Zeitnehmer. Außerdem ist der Heimverein berechtigt, auch den Sekretär zu stellen, wenn der Gastverein ihn nicht stellt.
3. Beim Ausbleiben von Zeitnehmer und/oder Sekretär entscheiden die Schiedsrichter über den Einsatz von Zeitnehmer und Sekretär.

nach § 82 – Abstellen von Spielern**HVR-Zusatzbestimmungen**

(zu Absatz 7:) Bei erforderlichem Abstellen von Spielern im Jugendbereich zu einem Auswahlspiel, Lehrgang oder einer sonstigen Maßnahme werden auf Antrag nur Spiele in der Altersklasse (Spielklasse) verlegt, der die/der abzustellenden Spieler angehören.

Herausgeber:

HANDBALLVERBAND RHEINLAND E. V.
Rheinau 11
56075 Koblenz

Tel.: 0261-135120
Fax: 0261-135162
Email: info@hvrheinland.de

Geschäftszeiten:

Mo. – Fr. Von 8.30 – 12.00 Uhr
Mo., Di. + Do. jeweils von
14.00 – 15.30 Uhr

Mittwoch Nachmittag ist die Geschäftsstelle
telefonisch **nicht erreichbar**.

Sie finden uns auch im
Internet unter:

www.hvrheinland.de